



## **Jugendarbeit Kelleramt**

Stockacker 2  
8905 Arni

079 384 04 30  
sonja.schiele@vjf.ch  
www.jugendarbeit-kelleramt.ch

Arni, 3. März 2016

## **Jugendschutzrichtlinien**

---

- **Das Mindestalter beträgt 13 Jahre.**
- **Es dürfen nur leichte Arbeiten und Botengänge verrichtet werden.**
- **Die Höchstarbeitszeiten betragen 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.**
- **Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des teilnehmenden Jugendlichen.**

### **Ab welchem Alter dürfen Jugendliche arbeiten?**

Für Jugendliche unter 15 Jahren gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Die Jugendarbeitschutzverordnung regelt allerdings gewisse Ausnahmen. So ist es möglich, dass Jugendliche für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen unter gewissen Bedingungen sogar bereits ab 13 Jahren leichte Arbeiten und Botengänge verrichten. Bei der Frage, ob "leichte Arbeit" vorliegt, sind die Art der Arbeit und die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Häufigkeit etc.) ausschlaggebend.

### **Welche Tätigkeiten sind verboten?**

Für Jugendliche generell verboten sind gefährliche Arbeiten. Als gefährlich gelten Arbeiten die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Als gefährlich qualifiziert werden beispielsweise Arbeiten mit Werkzeugen, Transporteinrichtungen und Maschinen, bei welchen erfahrungsgemäss eine erhöhte Unfallgefahr besteht, Arbeiten mit besonders gefährlichen Chemikalien, Arbeiten bei extremer Hitze und Kälte, Lärm oder Erschütterungen, sowie Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs.





### **Welche Richtlinien gelten im Gastrogewerbe?**

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren unzulässig. Bewilligungspflichtige Ausnahmen sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung bzw. von Praktika möglich.

### **Welche Höchstarbeitszeiten sind zu beachten?**

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen 2 Stunden pro Tag am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 3 Stunden pro Tag am Mittwoch- und Samstagnachmittag, gesamthaft 9 Stunden pro Woche. Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren dürfen während der halben Dauer der Schulferien und während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten.

### **Ist Nacht- und Sonntagsarbeit erlaubt?**

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Ausnahmen werden nur dann behördlich bewilligt, wenn dies im Rahmen der beruflichen Grundausbildung unentbehrlich ist. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ebenfalls ausnahmsweise eingesetzt werden.

